

**Sitzung des Gemeinderates vom 29. April 2009, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, KNAUS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, Bernard COLLAS (der nach Punkt 1 der öffentlichen Sitzung
erscheint), VELZ, BRÜLS, Véronique COLLAS, ADAMS, MIESEN (der nach
Punkt 1 der öffentlichen Sitzung erscheint), MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ,
FICKERS und PFEIFFER - Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

SPORTHALLEN

- Punkt 1. Anschaffung eines neuen Schutzbodens und einer neuen Bühne für die Sporthalle BÜLLINGEN: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten und Antrag auf Bezuschussung;
- Punkt 2. Anschaffung einer Spiegelwand und einer Sprossenwand für die Sporthalle ROCHERATH: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten und Antrag auf Bezuschussung;
- Punkt 3. Erneuerung der Beleuchtung in den drei Sporthallen der Gemeinde: Prinzipbeschluss und Festlegung des Honorarvertrages zur Bezeichnung eines Projektautors;

SCHULEN

- Punkt 4. Umbau der Primarschule Büllingen: Prinzipbeschluss;

ARBEITEN

- Punkt 5. Unterhaltsarbeiten 2009 an den Gemeindewegen: Los 1 – Teerungen, Los 2 – Teermakadam und Los 3 – Schlammage: Annahme der Lastenhefte, Leistungsbeschreibungen und der Kostenschätzungen sowie Festlegung der Vergabearten;
- Punkt 6. Anlegen eines Bürgersteigs in eigener Regie in HÜNNINGEN vom Haus Ludwig KÜPPER bis zum Haus Aloys KÜPPER: Annahme der Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart für die Materialanschaffung;
- Punkt 7. Trinkwasserversorgung HÜNNINGEN: Erneuern von alten Leitungsteilstücken aus Guss: Nachtrag Nr. 1 – Mehrarbeiten;
- Punkt 8. Ortsdurchfahrt BÜLLINGEN: unterirdische Verlegung der Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungsleitungen sowie des Fernsehverteilungsnetzes: Annahme der Kostenschätzung;

GEMEINDEWALD

- Punkt 9. Brennholzverkäufe vom 04.03.2009, vom 13.03.2009 und vom 18.03.2009: Zurkenntnisnahme der Resultate;
- Punkt 10. Jagdverpachtung:: Zurkenntnisnahme der Resultate;

FINANZEN

- Punkt 11. Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Personalausweisen: kostenloses Ausstellen von elektronischen Ausweisen für Kinder unter 12 Jahren;
- Punkt 12. -----;
- Punkt 13. Buchführung der Kirchenfabrik WIRTZFELD: Änderung des Haushaltsplanes des Wirtschaftsjahres 2008 – Billigung;

- Punkt 14. Buchführung der Kirchenfabrik WIRTZFELD: Haushaltsplan 2009: Billigung;
- Punkt 15. Buchführung der Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Änderung des Haushaltsplanes des Wirtschaftsjahres 2009 – Billigung;
- Punkt 16. Buchführung der Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Rechnungsablagen 2008: Billigung;
- Punkt 17. Buchführung der Kirchenfabrik MANDERFELD: Rechnungsablagen 2008: Billigung;
- Punkt 18. Buchführung der Kirchenfabrik HONSFELD: Rechnungsablagen 2008: Billigung;
- Punkt 19. Gemeinderechnung 2008: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2008: Abschluss;
- Punkt 20. Gemeindebuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2009;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 21. Bürgschaft der Gemeinde in Höhe von 184.508,00 € für die Finanzierung der Investitionen der Interkommunale INTEROST für das Geschäftsjahr 2008;
- Punkt 22. Bürgschaft der Gemeinde in Höhe von 150.331,00 € für die Finanzierung der Pensionskapitalien der Interkommunale INTEROST;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 23. Veräußerung eines Geländeteilstücks in HONSFELD an INTEROST für den Bau einer Trafostation;
- Punkt 24. ----;
- Punkt 25. ----;
- Punkt 26. Vermietung des Gemeindehauses ROCHERATH an die V.o.G. ARSIA: Festlegung der Bedingungen;
- Punkt 27. Ankauf von Parzellen in MÜRRINGEN aus der vakanten Erbmasse Denise STEMBERT;
- Punkt 28. Gemeindepachtland: Annahme einer Kündigung:
 - Helga KÜPPER-MERTENS, Krinkelt (175,00 Ar);
- Punkt.29. Erbpachtvertrag mit der V.o.G. Sankt Eligius KREWINKEL: Zustimmung der Gemeinde für eine hypothekarische Belastung auf die Erbpachtrechte;
- Punkt 30. Veräußerung eines Wegeabsplices in ROCHERATH an die Eheleute Joseph STEFFENS-HOUBEN: Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.05.2008;

TOURISMUS

- Punkt 31. Erstellung eines touristischen Werbefilms;
- Punkt 32. Protokoll der Sitzung vom 05. März 2009 - Annahme;

INTERPELLATIONEN

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums die Punkte 12, 24 und 25 der öffentlichen Sitzung in Ermangelung einer beschlussfähigen Akte zu streichen;

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden abzuändern.

SPORTHALLEN

Punkt 1. Anschaffung eines neuen Schutzbodens und einer neuen Bühne für die Sporthalle BÜLLINGEN: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten und Antrag auf Bezuschussung (D.K. Nr. 802.6:571.601);

DER RAT;

Aufgrund des Antrags des Verwaltungsrats der Sporthalle Büllingen auf Anschaffung eines neuen Schutzbodens und einer neuen Bühne für die Sporthalle Büllingen;

In Erwägung, dass der Antragsteller sich bereit erklärt hat, die nicht durch Zuschuss gedeckten Kosten dieser Arbeit zu übernehmen;

In Erwägung, dass die Gemeinde Büllingen Eigentümerin der Sporthalle Büllingen ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung in Höhe von 19.500,00 € (einschl. 21 % MWS), welche aufgrund vorliegender Kostenanschläge durch das Bauamt aufgestellt wurde;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vom Bauamt der Gemeinde erstellte Beschreibung über die Anschaffung eines neuen Schutzbodens und einer neuen Bühne für die Sporthalle Büllingen mit Lastenheft anzunehmen, die Kostenschätzung in Höhe von 19.500,00 € (einschl. 21 % MWS) gutzuheißen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichungsprozedur festzulegen;

Artikel 2. Bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Zuschuss in Höhe von 50 % zu beantragen und sich gegenüber der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verpflichten, die nicht durch Zuschuss gedeckten Kosten dieser Arbeit zu tragen;

Artikel 3. Dem Verwaltungsrat der Sporthalle Büllingen die nicht durch Zuschuss gedeckten Kosten dieses Projektes in Rechnung zu stellen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 2. Anschaffung einer Spiegelwand und einer Sprossenwand für die Sporthalle ROCHERATH: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten und Antrag auf Bezuschussung (D.K. Nr. 802.6:571.601);

DER RAT;

Aufgrund des Antrags des Turn- und Sportvereins TSV 1970 ROCHERATH auf Anschaffung einer Spiegelwand und einer Sprossenwand für die Sporthalle Rocherath;

In Erwägung, dass der Antragsteller sich bereit erklärt hat, die nicht durch Zuschuss gedeckten Kosten dieser Arbeit zu übernehmen;

In Erwägung, dass die Gemeinde Büllingen Eigentümerin der Sporthalle Rocherath ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung in Höhe von 6.000,00 € (einschl. 21 % MWS), welche aufgrund vorliegender Kostenanschläge durch das Bauamt aufgestellt wurde;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vom Bauamt der Gemeinde erstellte Beschreibung über die Anschaffung einer Spiegelwand und einer Sprossenwand für die Sporthalle Rocherath mit Lastenheft anzunehmen, die Kostenschätzung in Höhe von 6.000,00 € (einschl. 21 % MWS) gutzuheißen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichungsprozedur festzulegen;

Artikel 2. Bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Zuschuss in Höhe von 50 % zu beantragen und sich gegenüber der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verpflichten, die nicht durch Zuschuss gedeckten Kosten dieser Arbeit zu tragen;

Artikel 3. Dem TSV 1970 Rocherath die nicht durch Zuschuss gedeckten Kosten dieses Projektes in Rechnung zu stellen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 3. Erneuerung der Beleuchtung in den drei Sporthallen der Gemeinde: Prinzipbeschluss, Annahme des Lastenheftes und des Honorarvertrags zur Vergabe des Dienstleistungsauftrags und Festlegung der Vergabeart zur Projekterstellung (D.K.Nr. 802.6:571.600)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 31.05.2007 über die Erstellung eines Energieaudits für das Gemeindehaus, das Haus WEBER und die drei Sporthallen der Gemeinde: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, Festlegung der Vergabeart für die Bezeichnung eines Studienbüros und das Gutheißen der Kostenschätzung in Höhe von 10.000,00 € (einschl. 21 % MWS);

In Erwägung, dass das Energieaudit durch das Büro für Energieeffizienz BORN-ZIMMERMANN erstellt wurde;

In Erwägung, dass die Erstellung eines Projektes zur Erneuerung der Beleuchtung auf Grundlage des Energieaudits eine folgerichtige Maßnahme zur konkreten Umsetzung des Audits darstellt;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt erstellten Honorarvertrags zur Bezeichnung eines Studienbüros für die Erstellung eines Projektes zur Erneuerung der Beleuchtung in den drei Sporthallen der Gemeinde;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Erneuerung der Beleuchtung der drei Sporthallen der Gemeinde auf Grundlage des durch das Büro für Energieeffizienz BORN-ZIMMERMANN erstellten Energieaudits prinzipiell zu genehmigen;

Artikel 2. Den durch das Bauamt erstellten Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Studienbüros für die Erstellung eines Projektes zur Erneuerung der Beleuchtung in den drei Sporthallen der Gemeinde gutzuheißen und als Vergabeart für den Dienstleistungsauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3 Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

SCHULEN

Punkt 4. Umbau und Erweiterung der Primarschule Büllingen: Prinzipbeschluss (D.K.Nr. 802.6:571.201)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.03.1991 über den Umbau und die Neugestaltung der Gemeindevolksschule BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 16.06.1992 über die Bezeichnung des Architekturbüros RAUW aus Büllingen und Abschluss eines Honorarvertrags für die pädagogischen Umbau- und Vergrößerungsarbeiten an der Gemeindevolksschule BÜLLINGEN;

Aufgrund der Tatsache, dass das Projekt aufgrund verschiedener Umstände bisher nicht zur Ausführung gelangte;

In Erwägung, dass eine neue Inangriffnahme des Vorhabens an der Zeit wäre;

In Erwägung, dass das Architekturbüro RAUW nach wie vor an der Projekterstellung interessiert ist, und nach Durchsicht seiner Mitteilung über die Senkung des Honorarsatzes von 8 auf 7 %;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 24.03.2009 über die Bestätigung seines Beschlusses vom 16.06.1992 zur Bezeichnung eines Projektors und zur Reduzierung des Honorarsatzes;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Sich für den Umbau und die Erweiterung der Primarschule BÜLLINGEN auszusprechen;

Artikel 2. Den Kollegiumsbeschluss vom 24.03.2009 über die Bestätigung seines Beschlusses vom 16.06.1992 zur Bezeichnung eines Projektors und zur Reduzierung des Honorarsatzes voll und ganz zu bestätigen;

Artikel 3 Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

ARBEITEN

Punkt 5. Unterhaltsarbeiten 2009 an den Gemeindewegen: Los 1 – Teerungen, Los 2 – Teermakadam und Los 3 – Schlammage: Annahme der Lastenhefte, und der Leistungsbeschreibungen sowie Festlegung der Vergabearten (D.K.Nr. 802.6:865.11)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Lastenhefte und Leistungsbeschreibung der Teerungsarbeiten 2009 der Gemeindewege;

In Anbetracht der Tatsache, dass es angebracht ist, diese Arbeiten nur während der Sommerperiode durchzuführen und daher zu diesem Zeitpunkt über ein abgeschlossenes Projekt zu verfügen;

In Erwägung, dass der Gemeindehaushalt 2009 unter Artikel 421/14006 insgesamt 350.000,00 € für die Ausführung der diesjährigen Teerungsarbeiten an Gemeindewegen vorsieht;

In Erwägung, dass es nach Wissen der Gemeinde nur eine einzige Firma gibt, die eine kaltgegossene Bitumendecke (Schlammage) mit den technischen Spezifikationen fertigt, wie sie von der Gemeinde vorgeschrieben sind, und dass diese Firma für die Zusammensetzung des verwendeten Produktes über ein Patent verfügt;

In Erwägung, dass die Gemeinde aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre heraus bestätigen kann, dass die Zusammensetzung dieses Produktes die Sicherheit und die Haltbarkeit der damit behandelten Wege vollumfänglich gewährleistet, und angesichts der Tatsache, dass die für die Zusammensetzung und Auftragung des Produktes spezialisierte Firma seit Jahren zur vollsten Zufriedenheit der Gemeinde gearbeitet hat, und daher als Vergabeart nur das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung in Betracht kommen kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vorliegenden Lastenhefte mit Leistungsbeschreibung für die Lose 1, 2 und 3 der Teerungsarbeiten 2009 an den Gemeindewegen gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart wird die öffentliche Ausschreibung für die Lose 1 und 2 und das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichungsprozedur für Los 3 festgelegt;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung und der Festlegung der einzelnen Teilstücke beauftragt.

Punkt 6. Anlegen eines Bürgersteigs in Hünningen ab Haus Ludwig KÜPPER bis Haus Aloys KÜPPER: Annahme der Beschreibung und der Kostenschätzung für die Materialanschaffung und Ausführung in eigener Regie (D.K. Nr. 865.12);

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 19.12.2007 über die Festlegung eines Mehrjahresprogramms zur Anlegung von Bürgersteigen in HÜNNINGEN, MÜRRINGEN, KRINKELT, ROCHERATH, HONSFELD, HASENVENN, LANZERATH und WIRTZFELD;

In Erwägung, dass in der Ortschaft Hünningen ein Teilstück von 300 m in eigener Regie angelegt werden kann;

Nach Durchsicht der durch das Bauamt ausgearbeiteten Beschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 39.482,30 € (einschl. 21 % MWS) für die Materialanschaffung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In der Ortschaft Hünningen auf einem 300 m langen Teilstück ab Haus Ludwig KÜPPER bis zum Haus Aloys KÜPPER einen Bürgersteig anzulegen und die durch das Bauamt der Gemeinde ausgearbeitete Beschreibung und die Kostenschätzung in Höhe von 39.482,30 € (einschl. 21 % MWS) für die Materialanschaffung gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart der Materialanschaffung zum Anlegen des Bürgersteigs das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen und die Arbeiten in eigener Regie auszuführen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 7. Trinkwasserversorgung: Ersetzen von Gussleitungen in der Ortschaft Hünningen: Mehrarbeiten (Nachtrag Nr. 1): Annahme (D.K.Nr. 836)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.02.2008 über die Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten zum Ersetzen von Gussleitungen in der Ortschaft Hünningen;

Nach Durchsicht des Berichtes Nr. 2007-63 des Projektors Francis SCHMITZ vom 02.04.2009 über die Mehrarbeiten (Nachtrag Nr. 1);

In Erwägung, dass diese Mehrarbeiten mit 82.975,88 € (ohne MWS) zu Buche schlagen und damit den Betrag der Submission, 320.524,02 € (ohne MWS), um mehr als 10 % übersteigen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Mehrarbeiten (Nachtrag Nr. 1) zur Erneuerung der Gussleitungen in Hünningen gemäß Beschreibung des Studienbüros Francis SCHMITZ gutzuheißen und die Kostenaufstellung in Höhe von 82.975,88 € (ohne MWS) anzunehmen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 8. Unterirdische Verlegung der Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungsfreileitungen sowie der Fernsehverteilung in der Ortsdurchfahrt Büllingen: Annahme der Kostenschätzung (D.K. Nr. 802.6:571.601);

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 11.09.2008 über die Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 1.080.762,61 € [852.780,98 € (bezuschussbarer Gemeindeanteil einschl. 21 % MwSt.) und 227.981,63 € (nicht Zuschussbarer Gemeindeanteil des Loses Wasserverteilung, einschl. 21 % MwSt.)], sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten zur Erneuerung der Ortsdurchfahrt BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass sich der Gemeindeanteil gemäß der niedrigsten Submission, welche von der SA BODARWE, Route de Luxembourg 16, 4960 BAUGNEZ-MALMEDY, hinterlegt wurde, auf insgesamt 1.072.445,89 € (einschl. 21 % MwSt.) beläuft;

In Erwägung, dass im Zuge der Ausführung des Projektes gleichzeitig die Niederspannungsnetz- und Straßenbeleuchtungsfreileitungen sowie die Leitungen der Fernsehverteilung unterirdisch verlegt werden sollen;

Nach Durchsicht der diesbezüglichen Kostenschätzungen der Gesellschaft INTEROST und der Gesellschaft VOO / NEWICO in Höhe von 102.935,11 ohne MwSt. für die Niederspannungsnetzleitungen, 10.954,96 € einschl. 21 % MwSt. für die Straßenbeleuchtungsleitungen und 74.521,69 € einschl. 21 % MwSt. für die Fernsehverteilungsleitungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die durch die Gesellschaft INTEROST und die Gesellschaft VOO / NEWICO eingereichten Kostenschätzungen in Höhe von 102.935,11 € ohne MwSt. für die Verlegung der Niederspannungsnetzleitungen, 10.954,96 € einschl. 21 % MwSt. für die Verlegung der Straßenbeleuchtungsleitungen und 74.521,69 € einschl. 21 % MwSt. für die Verlegung der Fernsehverteilungsleitungen im Zuge der Erneuerung der Ortsdurchfahrt Büllingen, welche zu Lasten der Gemeinde Büllingen fallen, anzunehmen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

GEMEINDEWALD

Punkt 9. BRENNHOLZVERKÄUFE vom 04.03.2009, vom 13.03.2009 und vom 18.03.2009: Zurkenntnisnahme der Resultate (D.K. Nr. 573.32)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Resultate nachstehender öffentlichen Brennholzverkäufe der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN bei diesen Verkäufen nachfolgend aufgeführte Resultate erzielen konnte:

- Brennholzverkauf vom 04.03.2009 in Honsfeld: 103 Lose (637,70 m³) zum Gesamtpreis von 20.136,90 €;
- Brennholzverkauf vom 13.03.2009 in Rocherath: 129 Lose (608,6 m³) zum Gesamtpreis von 19.118,30 €;

- Brennholzverkauf vom 18.03.2009 in Wirtzfeld: 103 Lose (402,20 m³)
zum Gesamtpreis von 17.731,80 €.

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT KENNTNIS von den **RESULTATEN** dieser Holzverkäufe.

Punkt 10. Neuverpachtung des Jagdrechtes: Zurkenntnisnahme der Resultate (D.K. Nr. 506.365)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Resultate der Neuverpachtung des Jagdrechtes der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN bei dieser Verpachtung nachfolgend aufgeführte Resultate erzielen konnte:

Jagdverpachtung:	186.154,71 €
Entschädigung Wildzaun:	4.569,00 €
BNVS:	700,00 €
Total:	191.423,71 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT KENNTNIS von den **RESULTATEN** der Neuverpachtung des Jagdrechtes.

FINANZEN

Punkt 11. Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Personalausweisen: kostenloses Ausstellen von elektronischen Ausweisen für Kinder unter 12 Jahren (D.K.Nr. 484.47)

DER RAT;

Nach Durchsicht seiner Steuerverordnung vom 16.10.2008 für das Ausstellen von Personalausweisen, welche laut Mitteilung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 04.12.2008 Wirkung haben kann (Akz.: MMo/08 Büllingen/47);

In Erwägung, dass ab dem 01.06.2009 nur mehr elektronische Ausweise für Kinder unter 12 Jahren ausgestellt werden;

Auf Grund des Vorschlags des Kollegiums, für diese Ausweise keine Steuern zu erheben und die vom Föderalstaat erhobenen Kosten in Höhe von 3,00 € pro Ausweis zu Lasten der Gemeinde zu nehmen;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 10.12.1996 über die Ausweispapiere und die Identitätsnachweise für Kinder unter zwölf Jahren, so wie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In Artikel 2 seiner Steuerverordnung vom 16.10.2008 für das Ausstellen von Personalausweisen nachstehenden Passus hinzuzufügen:

- für die Ausstellung von elektronischen Ausweisen für Kinder unter zwölf Jahren wird keine Steuer erhoben. Alle diesbezüglich anfallenden Kosten sind zu Lasten der Gemeinde.

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Punkt 12. Vereinzuschüsse: Funktionszuschüsse an die Sportvereine: Anpassung in Bezug auf Gesundheitsturnen für Senioren (D.K.Nr. 485.12)

In Ermangelung einer spruchreifen Unterlage wurde diese Angelegenheit vertagt.

Punkt 13. Buchführung der Kirchenfabrik WIRTZFELD: Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2008 – Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte und des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Änderung des Haushaltsplanes des Rechnungsjahres 2008, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD in seiner Sitzung vom 21.11.2008 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 26.11.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 05.03.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 27.02.2009;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter für besagte Haushaltsabänderung ein ungünstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass dieses ungünstige Gutachten sich nicht auf Kapitel I des Haushaltsplanes bezieht und das Kollegium daher vorschlägt, diese Haushaltsabänderung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: § 1. Die Änderung des Haushaltsplans des Rechnungsjahres 2008, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD in der Sitzung vom 21.11.2008 festgelegt hat, wird gebilligt;

§ 2. Diese Haushaltsabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Gemäß Haushalt	64.229,59	64.229,59
Erhöhung der Kredite	5.767,02	5.767,02
Verringerung der Kredite	0	
Neues Resultat	69.996,61	69.996,61

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 14. HAUSHALTSPLAN 2009 der Kirchenfabrik von WIRTZFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte und des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD in der Sitzung vom 21.11.2008 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 26.11.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 05.03.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 27.02.2009;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter sein günstiges Gutachten an die Bedingung knüpft, dass alle Einkünfte aus dem Holzverkauf der Kirchenfabrik von April 2008 wieder angelegt werden;

In Erwägung, dass die Kirchenfabrik jedoch in Absprache mit der Gemeinde diese Einkünfte für die Sanierung der Außenfassade der Kirche verwenden möchte

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushalt zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: § 1. Der Haushaltplan des Rechnungsjahres 2009, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD in der Sitzung vom 21.11.2008 festgelegt hat, wird gebilligt;

§ 2. Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 46.145,66 €
- auf der Ausgabenseite: 46.145,66 €
- Höhe des Gemeindeguschusses: 20.798,61 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 15. Buchführung der Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2009 – Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte und des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Änderung des Haushaltsplans des Rechnungsjahres 2009, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN in seiner Sitzung vom 04.03.2009 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 10.03.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 13.03.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 12.03.2009;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter für besagte Haushaltsabänderung ein günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanänderung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: § 1. Die Änderung des Haushaltsplans des Rechnungsjahres 2009, die der Kirchenfabrikat der Pfarre BÜLLINGEN, in der Sitzung vom 04.03.2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Haushaltsabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Gemäß Haushalt	42.963,30	42.963,30
Erhöhung der Kredite	1.000,00	1.000,00
Verringerung der Kredite	0	
Neues Resultat	43.963,30	43.963,30

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre BÜLLINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 16. RECHNUNGSABLAGEN 2008 der Kirchenfabrik von BÜLLINGEN: Billigung (D.K.Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte und des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre BÜLLINGEN, in der Sitzung vom 04.03.2009 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 10.03.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 20.03.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom LÜTTICH;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2008, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 49.461,88 €
- auf der Ausgabenseite: 33.406,68 €

und mit einem Überschuss von 16.055,20 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2008 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: § 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre BÜLLINGEN in der Sitzung vom 04.03.2009 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 49.461,88 €
- auf der Ausgabenseite: 33.406,68 €

und wird mit einem Überschuss von 16.055,20 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre BÜLLINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 17. RECHNUNGSABLAGEN 2008 der Kirchenfabrik von MANDERFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte und des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre MANDERFELD, in der Sitzung vom 02.03.2009 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 16.03.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 20.03.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom LÜTTICH;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2008, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 44.328,66 €
- auf der Ausgabenseite: 41.922,00 €

und mit einem Überschuss von 2.406,66 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2008 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: § 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre MANDERFELD in der Sitzung vom 02.03.2009 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 44.328,66 €
- auf der Ausgabenseite: 41.922,00 €

und wird mit einem Überschuss von 2.406,66 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 18. RECHNUNGSABLAGEN 2008 der Kirchenfabrik von HONSFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte und des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre HONSFELD, in der Sitzung vom 02.04.2009 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 10.03.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 14.04.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom LÜTTICH;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2008, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 29.324,75 €
- auf der Ausgabenseite: 23.519,44 €

und mit einem Überschuss von 5.805,31 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2008 mit einer geringfügigen Bemerkungen (Höhe des Abonnements für die Zeitschrift „Eglise de Liège“ genehmigt hat:

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: § 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre HONSFELD in der Sitzung vom 02.04.2009 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 29.324,75 €
- auf der Ausgabenseite: 23.519,44 €

und wird mit einem Überschuss von 5.805,31 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre HONSFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 19. Gemeinderechnung 2008: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2008: Abschluss (D.K.Nr. 475.12)

DER RAT;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer Edy HILGERS aufgestellten Gemeinderechnung 2008 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2008 der allgemeinen Buchführung;

Nach Anhörung des für Finanzen zuständigen Bürgermeisters WIRTZ in seinen detaillierten Darlegungen der Ergebnisrechnung 2008, und nach Durchsicht der verschiedenen Diagramme und Tabellen zu den verschiedenen Einnahmen- und Ausgabenbereiche;

Auf Grund der Artikel 74ff. des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels L1312-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinderechnung 2008 der budgetären Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet:

A) Haushaltsergebnis

€	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabenverpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	9.941.909,40	-7.344.390,31	2.597.519,09
Außerordentlicher Dienst	2.365.047,01	-2.365.047,01	0,00
Gesamtbeträge	12.306.956,41	-9.709.437,32	2.597.519,09

B) Buchführungsergebnis

€	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabeanrechnungen	Buchführungsergebnis
Ordentlicher Dienst	9.941.909,40	- 7.074.757,97	2.867.151,43
Außerordentlicher Dienst	2.365.047,01	- 2.097.244,95	267.802,06
Gesamtbeträge	12.306.956,41	-9.172.002,92	3.134.953,49

Artikel 2. Die Ergebnisrechnung und die Bilanz 2008 der allgemeinen Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bilden:

A) Ergebnisrechnung	€
Betriebsbonus	1.699.378,46
Außergewöhnlicher Überschuss	350.524,82
Bonus des Rechnungsjahres 2008	2.049.903,28

B) Bilanz

Aktiva am 31.12.2008	77.786.425,80
Passiva am 31.12.2008	77.786.425,80

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung mit der Gemeinderechnung 2008 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer informationshalber zugestellt.

Punkt 20. GEMEINDEBUCHFÜHRUNG: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2009 (D.K.Nr. 472.2)

DER RAT;

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 1. Änderung des Gemeindehaushaltes, über die effektiv abgestimmt wird, am 21.04.2009 gleichzeitig mit der Einladung zur dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Auf Grund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-23, L1122-26 und L1311-1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Befragung des vorsitzenden Bürgermeisters, ob ein Ratsmitglied auf eine getrennte Abstimmung über einen oder bestimmte Haushaltsposten besteht, stellt er fest, dass eine getrennte Abstimmung nicht erwünscht ist (eventuelle Anwendung des 2. Absatz des § 2 des Artikels L1122-26 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung);

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimmen der Herren B. COLLAS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

Artikel 1. Den Gemeindehaushalt 2009 wie folgt ein erstes Mal abzuändern:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2009	8.838.949,07	- 8.766.995,77	+ 71.953,30
Erhöhungen	+ 1.238.698,55	- 184.685,11	
Verminderungen	0,00	+ 15.000,00	
Neues Resultat	10.077.647,62	- 8.936.680,88	+ 1.140.966,74

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2009	4.156.271,69	- 4.156.271,69	0,00
Erhöhungen	+ 110.421,44	- 160.421,44	- 50.000,00
Verminderungen	- 6.000,00	+ 56.000,00	+ 50.000,00
Neues Resultat	4.260.693,13	- 4.260.693,13	0,00

Artikel 2. Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. I bilden integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 21. Bürgschaft der Gemeinde in Höhe von 184.508,00 € für die Finanzierung der Investitionen der Interkommunale INTEROST für das Geschäftsjahr 2008 (D.K.Nr. 487.91 und 901.103)

DER RAT,

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunale INTEROST vom 25.02.2009;

In Anbetracht der Tatsache, dass INTEROST aufgrund des Beschlusses vom 23.09.2008 beschlossen hat, bei der DEXIA-Bank ein Darlehen in Höhe von 7.720.000,00 € aufzunehmen, das in 20 Jahren zurückzuzahlen und zur Finanzierung der Investitionen des Geschäftsjahres 2008 bestimmt ist;

In Anbetracht der Tatsache, dass mehrere öffentliche Verwaltungen die Garantie für 47,88 % dieses Darlehens übernehmen sollen (2,39 % ist der von der Gemeinde Büllingen zu garantierende Anteil, berechnet auf Grundlage der Anteile am Gesellschaftskapital und der Anzahl Lieferungsunkte auf Gemeindegebiet);

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Gegenüber der DEXIA-Bank eine solidarische Bürgschaft zu leisten, sowohl für das Kapital als auch für die Zinsen, Kommissionen und Nebenkosten, und dies proportional zum Anteil der Garantie, der sich auf 184.508,00 € (2,39 % von 7.720.000,00 €) beläuft;

Artikel 2. Die DEXIA-Bank zu bevollmächtigen, alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben. Die haftende Verwaltung wird davon mittels einer Kopie des vom Darlehensnehmer zugeschickten Schreibens unterrichtet;

Artikel 3. Die Gemeinde BÜLLINGEN zu verpflichten, die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen;

Artikel 4. Die Gemeinde BÜLLINGEN zu verpflichten, bis zur Endfälligkeit dieses Darlehens und ihrer eigenen Darlehen bei der DEXIA-Bank, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um auf ihr Konto bei dieser Gesellschaft alle Summen zu zahlen, die dort entweder aufgrund eines Gesetzes (besonders

ihren Anteil am Gemeindefonds oder jedem anderen Fonds, der diesen ergänzen oder ersetzen könnte, den Ertrag der Zuschlagshundertstel der Gemeinde zu den Staats- und Provinzsteuern sowie den Ertrag der vom Staat eingezogenen Gemeindesteuern) oder aufgrund einer Vereinbarung gegenwärtig zentralisiert sind, und dies ungeachtet jeglicher eventueller Änderungen in der Art der Einziehung dieser Einnahmen;

Artikel 5. Der DEXIA-Bank die unwiderrufliche Vollmacht zu erteilen, die oben genannten Einnahmen zur Zahlung aller vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die bei ihren jeweiligen Fälligkeiten vom laufenden Konto der Gemeinde abgehoben werden, zu verwenden;

Artikel 6. In Anbetracht der Tatsache, dass sich der Darlehensnehmer verpflichtet hat, der DEXIA-Bank im Falle einer Liquidation unverzüglich den Saldo seiner Schuld in Kapital, Zinsen und Unkosten rückzuerstatten, bestätigt der Gemeinderat oben erwähnte Verpflichtung betreffend die Zahlung der Summen, die hieraus durch die DEXIA-Bank eingefordert würden.

Artikel 7. Sollten die oben erwähnten Einnahmen für die Zahlung der Beträge, die der Gemeinde zu Lasten zugeschrieben werden, nicht genügen, so verpflichtet sich die Gemeinde, der DEXIA-Bank unmittelbar den notwendigen Betrag zur vollständigen Rückzahlung ihrer Schuld zukommen zu lassen. Im Falle von Verzug, sind von Rechts wegen und ohne Zahlungsaufforderung Verzugszinsen fällig, die entsprechend Artikel 15, § 4 der Anlage zum K.E. vom 26.09.1996 über die öffentlichen Lieferungsaufträge berechnet werden, und dies während der Dauer der Nichtzahlung.

Artikel 8. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Punkt 22. Bürgschaft der Gemeinde in Höhe von 150.331,00 € für die Finanzierung der Pensionskapitalien der Interkommunale INTEROST (D.K.Nr. 487.91 und 901.103)

DER RAT;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Interkommunale INTEROST:

- aufgrund der Entscheidung vom 23.09.2008 beschlossen hat, bei der ING-Bank Belgien SA ein Darlehen in Höhe von 6.290.000,00 € Los 1 Elektrizität zum Satz Euribor 1 Monat + 0,85% aufzunehmen, das in 20 Jahren zurückzuzahlen und zur Finanzierung der Pensionskapitalien bestimmt ist;
- parallel hierzu, und um den Zinssatz der Anleihen für eine Dauer von 9 Jahren festzulegen, mit vorerwähnter ING-Bank einen IRS-Vertrag abgeschlossen hat (INTEROST Rate Swap), der darin besteht, den veränderlichen Satz Euribor 1 Monat gegen einen festen Satz von 3,47% einzutauschen;

Das Zusammenspiel dieser beiden Verträge ermöglicht die globale Finanzierung dieser Vorgänge zu einem Endzinssatz von 4,32 %;

In Anbetracht der Tatsache, dass mehrere öffentliche Verwaltungen die Garantie für 47,88 % dieses Darlehen übernehmen sollen (2,39 % ist der von der Gemeinde Büllingen zu garantierende Anteil, berechnet auf Grundlage der Anteile am Gesellschaftskapital und der Anzahl Lieferungsunkte auf Gemeindegebiet);

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Gegenüber der ING-Bank eine solidarische Bürgschaft zu leisten, sowohl für das Kapital als auch für die Zinsen, Kommissionen und Nebenkosten und dies proportional zum Anteil der Garantie, der sich 150.331,00 € (2,39 % von 6.290.000,00 €) beläuft;

Artikel 2. Die ING-Bank zu bevollmächtigen, alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben. Die haftende Verwaltung wird davon mittels einer Kopie des vom Darlehensnehmer zugeschickten Schreibens unterrichtet;

In Anbetracht der Tatsache, dass sich der Darlehensnehmer verpflichtet hat, der ING-Bank im Falle einer Liquidation unverzüglich den Saldo seiner Schuld in Kapital, Zinsen und Unkosten rückzuerstatten, bestätigt der Gemeinderat oben erwähnte Verpflichtungen betreffend die Zahlung der Summen, die hieraus durch die ING-Bank eingefordert würden;

Artikel 3. Die Gemeinde verpflichtet sich, ihr Konto bei diesem Finanzinstitut in genügendem Maße aufzufüllen, um die Zahlung der Beträge, die der Gemeinde zu Lasten geschrieben werden, zu ermöglichen, oder mangels eines laufenden Kontos bei der ING-Bank die Gelder dem ihr mitgeteilten Konto zuzuführen;

Im Falle von Verzug verpflichtet sich die Gemeinde, Verzugszinsen hinzuzufügen, die zum Grenzzinssatz des Überziehungskredits der Europäischen Zentralbank, der am Vortag des Verzugstages anwendbar war, erhöht um 1,5% berechnet werden, und dies während der Dauer der Nichtzahlung;

Artikel 4. Vorliegende Ermächtigung seitens der Gemeinde gilt als unwiderrufliche Vollmacht zu Gunsten der ING-Bank;

Artikel 5. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 23. Veräußerung eines Geländeteilstücks in HONSFELD an INTEROST für den Bau einer Trafostation (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrags per E-Mail vom 30.10.2008 der Interkommunale INTEROST, mit Sitz in 4960 MALMEDY, Rue Saint-Quirin 9, auf Erwerb eines Geländeteilstücks, entnommen aus der Gemeindeparzelle gelegen in HONSFELD „Schmitzrot“, Gemarkung 2, Flur D, Nr. 131y² (tlw.), zwecks Errichtung einer Transformatorenkabine;

In Erwägung, dass dieses Geländeteilstück für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen hat;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Vermessungsplan vom 15.12.2008 des vereidigten Landmessers G. MREYEN aus St. Vith, auf dem das besagte Geländeteilstück in gelb umrandet ist, welches eine Gesamtgröße von 57 m² aufweist;
2. Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes von ST. VITH vom 29.12.2008, in dem der Preis pro m² auf 0,50 € abgeschätzt wurde;
3. Einverständniserklärung der Ankäufer vom 09.02.2009;
4. Katasterplan und -mutterrolle;
5. Lageplan;
6. Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingegangen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den freihändigen Verkauf von 57 m² aus der Parzelle Nr. 131y² (tlw.), Flur D, Gemarkung 2 in HONSFELD „Schmitzrot“, Gemeinde Büllingen, an die Interkommunale INTEROST, mit Sitz in 4960 MALMEDY, Rue Saint-Quirin 9, zum Preise von 28,50 €, so wie dieses Gelände im Vermessungsplan vom 15.12.2008 des vereidigten Landmessers G. MREYEN aus ST. VITH in gelber Farbe eingetragen ist;

Artikel 2. Sämtliche Unkosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäuferin und die Veraktung wird durch das Notariat SPROTEN vorgenommen.

Punkt 24 Vorzeitige Auflösung des Erbpachtvertrages mit dem Verkehrsverein BÜLLINGEN (VVB) hinsichtlich der Betreuung des Campingplatzes „EDELWEISS“ in BÜLLINGEN und Zahlung einer Entschädigung an den VVB für die getätigten Investitionen (D.K.Nr. 506.31)

In Ermangelung einer spruchreifen Unterlage wurde diese Angelegenheit vertagt.

Punkt 25 Vermietung des Camping „EDELWEISS“ an Herrn Evert KENNES aus WUUSTWEZEL: Festlegung der Bedingungen (D.K.Nr. 506.31)

In Ermangelung einer spruchreifen Unterlage wurde diese Angelegenheit vertagt.

Punkt 26. Vermietung des Gemeindehauses ROCHERATH an die V.o.G. ARSIA: Festlegung der Bedingungen (D.K.Nr. 506.361:571.1)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.08.1991, mit welchem ein Geschäftsmietvertrag ab dem 01.09.1991 mit dem Ostbelgischen Verband (GoE) zur Viehseuchenbekämpfung abgeschlossen wurde;

Nach Durchsicht der diesbezüglichen Zusatzverträge vom 01.09.1993 und vom 01.06.1995;

In Erwägung, dass am 09.04.2009 eine Ortsbesichtigung zwischen Vertreten des Gemeindegremiums und der ARISA stattgefunden hat, und dass dabei festgestellt wurde, dass aufgrund von zahlreichen Investitionen und Unterhaltsarbeiten seitens der Gemeinde, eine Mieterhöhung von momentan 737,47 €/Monat (indexiert) auf 900,00 €/Monat gerechtfertigt erscheint;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Entwurfs eines neuen Geschäftsmietvertrages;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1222-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Vermietung des ehemaligen Gemeindehauses ROCHERATH, gelegen in Kinkelt, Vierschillingweg 13, 4761 BÜLLINGEN, katastriert Gemeinde BÜLLINGEN, Gemarkung 6, Flur D, Nr. 1c, an die ARSIA, mit Sitz in 5590 CINEY, Allée des Artisans 2, mittels eines Geschäftsmietvertrages rückwirkend ab dem 01.01.2009;

Artikel 2. Der monatliche Mietzins beträgt 900,00 € und wird indexiert;

Artikel 3. Den dieser Akte beigefügten Mustervertrag gutzuheißen, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 27. Ankauf von Parzellen in MÜRRINGEN aus der vakanten Erbmasse Denise STEMBERT (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.11.1989 über die Festlegung von Richtlinien für den Ankauf von privaten Waldparzellen, welche innerhalb oder längs des Gemeindewaldes gelegen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Parzellen mit einer Gesamtgröße von 20,48 Ar aus der erblosen Nachlassenschaft von Frau Denise STEMBERT ankaufen kann, welche in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur E, Nr. 46 und 47 gelegen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde Anlieger an die beiden vorerwähnten Parzellen ist, und dass somit ein Ankauf zweckdienlich wäre;

Nach Durchsicht der Abschätzung des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH vom 18.02.2009, welches die betroffenen Parzellen auf 520,00 € abgeschätzt hat;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH vom 18.02.2009;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf der Parzellen Nr. 46 und 47 (Gesamtgröße von 0,2048 Ha), gelegen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur E, zum Preis von 520,00 € aus der erblosen Nachlassenschaft von Frau Denise STEMBERT;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Unkosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 640/711/51 getragen;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung wird der Forstverwaltung BÜLLINGEN informationshalber sowie dem Immobilienerwerbskomitee ST. VITH zwecks Veraktung zugestellt.

Punkt 28. GEMEINDEPACHTLAND: Annahme einer Kündigung:

- **Helga KÜPPER-MERTENS, Krinkelt (175,00 Ar) (D.K.Nr. 506.361:573.23) DER RAT;**

Nach Durchsicht nachstehenden Antrages auf Zurückgabe der angeführten Gemeindepachtlandparzellen: Helga KÜPPER-MERTENS, wohnhaft in Krinkelt, Langergasse 25, 4761 BÜLLINGEN, Antrag vom 27.03.2009, für 175,00 Ar Gemeindepachtland, gelegen in der ehemaligen Sektion KRINKELT, Gemarkung 6, Flur A, Nr. 203f (tlw.) und 204g (tlw.), am Orte genannt "KATZENBUSCH";

In Erwägung, dass es angebracht ist, das Gemeindegremium mit der Neuzuteilung dieser Pachtlandparzelle zu beauftragen;

Auf Grund des Artikels L1123-23, 1° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme von Frau Véronique COLLAS, vorstehenden Antrag auf Zurückgabe von Gemeindepachtland anzunehmen und das Gemeindegremium zu beauftragen, die Neuzuteilung beziehungsweise die neue Zweckbestimmung dieser Parzelle vorzunehmen, nachdem diese Richtlinien in der Landwirtschaftskommission ausgearbeitet wurden.

Punkt 29. Erbpachtvertrag mit der V.o.G. Sankt Eligius KREWINKEL: Zustimmung der Gemeinde für eine hypothekarische Belastung auf die Erbpachtrechte (D.K.Nr. 506.31)

DER RAT:

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.01.1994 über die Vermietung mittels Erbpachtvertrag des Pfarrhauses KREWINKEL, gelegen in 4760 BÜLLINGEN, Krewinkel 34 an die V.o.G. St. Eligius KREWINKEL, c/o Herr Ernst MOELTER, wohnhaft in Krewinkel 39, 4760 BÜLLINGEN, für die Dauer von 50 Jahren;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Erbpachtvertrages (insbesondere Punkt 9 der „Bedingungen“), welcher durch notarielle Urkunde vom 21.02.1994 erstellt wurde;

Nach Durchsicht des Beschlusses der V.o.G. St. Eligius KREWINKEL vom 12.11.2008, mit welchem die Renovierung der Wohnung im Erdgeschoß des Pfarrhauses KREWINKEL beschlossen wurde;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Schreibens der V.o.G. St. Eligius KREWINKEL vom 23.03.2009;

In Erwägung, dass die Renovierung der Wohnung durch einen zinslosen Hypothekenkredit vom „Fonds du Logement“ finanziert werden soll und zwar mittels einer Kredites in Höhe von 31.600,00 € für die Dauer von 15 Jahren;

Nach Durchsicht des Schreibens des „Fonds du Logement“ aus CHARLEROI vom 27.02.2009, durch welches dem beantragten Hypothekenkredit zugestimmt wird unter der Voraussetzung der Zustimmung der Gemeinde BÜLLINGEN in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin des Gebäudes;

In Erwägung, dass alle Rechtsnachfolger des Erbpachtvertrages alle aus dem Erbpachtvertrag hervorgehenden Bedingungen einhalten müssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Sein Einverständnis zur hypothekarischen Belastung des Pfarrhauses KREWINKEL, katastriert: Gemeinde Büllingen, Gemarkung 8, Flur E, Nr. 392b und 392a, durch die Erbpächterin, die V.o.G. St. Eligius KREWINKEL, mit Sitz in Krewinkel 39, 4760 BÜLLINGEN, zugunsten des „Fonds du Logement“ zu geben, welcher der V.o.G. einen Renovierungskredit in Höhe von 31.600,00 € gewährt hat;

Artikel 2. Alle eventuellen Rechtsnachfolger des vorliegenden Erbpachtvertrages müssen die aus diesem Erbpachtvertrag hervorgehenden Bedingungen einhalten;

Artikel 3. Vorliegender Beschluss wird der V.o.G. St. Eligius KREWINKEL zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 30. ROCHERATH: Veräußerung eines Wegeabsplices an die Anlieger Eheleute Joseph STEFFENS-HOUBEN aus ROCHERATH: Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.05.2008 (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.05.2008 über die Veräußerung eines Wegeabsplices in ROCHERATH an die Eheleute Joseph STEFFENS-HOUBEN;

In Erwägung, dass das Provinzkollegium von LÜTTICH in seiner Sitzung vom 04.12.2008 die Deklassierung des Wegeabsplices, gelegen in ROCHERATH, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 5, Flur C, Nr. 11a, beschlossen hat und somit einer Veräußerung nichts mehr im Wege steht;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 19.03.2009, unterzeichnet von den Eheleuten Joseph STEFFENS-HOUBEN, wohnhaft in Rocherath, Wasserturmstraße 6, 4761 BÜLLINGEN und Herrn Maarten VERCAMMEN und Frau Sofie COLPAERT, wohnhaft in Rocherath, Wasserturmstraße 33, 4761 BÜLLINGEN, mit welchem uns mitgeteilt wird, dass Herr VERCAMMEN und Frau COLPAERT mittlerweile Anlieger des betroffenen Wegeabschlusses geworden sind (durch Erwerb einer Parzelle von den Eheleuten STEFFENS-HOUBEN);

In Erwägung, dass aus diesem Grund die Eheleute Joseph STEFFENS-HOUBEN auf den Ankauf des Wegeabschlusses verzichten und gleichzeitig aber Herr VERCAMMEN und Frau COLPAERT ihr Interesse am Ankauf des Wegeabschlusses bekundet haben;

Nach Durchsicht der Einverständniserklärung der Interessenten vom 08.04.2009;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, den Gemeinderatsbeschluss vom 28.05.2008 dementsprechend abzuändern;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über Vizinalwege;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig, den Gemeinderatsbeschluss vom 28.05.2008 hinsichtlich der Veräußerung eines Wegeabschlusses in ROCHERATH an die Eheleute Joseph STEFFENS-HOUBEN wie folgt abzuändern:

Artikel 1. Der beschlossene freihändige Verkauf des in Frage stehenden Wegeabschlusses wird nicht mit den Eheleuten Joseph STEFFENS-HOUBEN durchgeführt, sondern mit Herrn Maarten VERCAMMEN und Frau Sofie COLPAERT, wohnhaft in Rocherath, Wasserturmstraße 33, 4761 BÜLLINGEN durchgeführt;

Artikel 2. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer. Die Veraktung wird gemäß deren Vorschlag durch die Notarstube SPROTEN vorgenommen.

TOURISMUS

Punkt 31. Erstellung eines touristischen Werbefilms (D.K. Nr. 641.244)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Tourismuskommision sich am 08.04.2009 für die Produktion eines touristischen Werbefilms ausgesprochen hat, und nach Durchsicht des diesbezüglichen Berichtes;

In Erwägung, dass ein solcher Film als Chance für die Entwicklung des Tourismus in der Gemeinde betrachtet werden und außerdem die rückläufige Nachfrage von Prospekten auffangen soll, deren Erstellung ebenfalls aufwendig und kostspielig ist;

In Erwägung, dass im Haushaltsplan 2009 der Gemeinde genügend Kredite für die Produktion eines touristischen Werbefilms vorgesehen sind;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

